



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/622 75-3
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: gemeinde@fuegen.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991

§ 1 Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Fügen eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeinde Fügen, Hauptstraße 58, 6263 Fügen
Persönliche Abgabe bei: Allgemeine Verwaltung / Bauamt Sekretariat
Telefonnummer: +43 (0)5288 62275
Telefaxnummer: +43 (0)5288 62275 5
E-Mail Adresse: gemeinde@fuegen.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und Email) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sich an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag: 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.fuegen.at erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 22.05.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Fügen

Mag. Dominik Mainusch

Amtsstunden:
Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00
Di – Fr 07:00 – 12:00
nachmittags kein Parteienverkehr